

## Allgemeinverfügung

### zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie

Der Landkreis Calw erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW), §§ 63 ff. Polizeigesetz BW und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Calw folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
  - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  - b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
  - c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
  - d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
  - e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  - g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  - h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  - j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,

- k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  - l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Für die Nichtbefolgung der Anordnung nach Ziffer 1 wird für einen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 100,00 angedroht.
  3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung (auf der Website des Landratsamts Calw unter <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen>) als bekannt gegeben und tritt am 12. Februar 2021 in Kraft.
  4. Diese Allgemeinverfügung ist befristet und gilt bis 28. Februar 2021 um 5 Uhr. Sie wird unabhängig davon per Mitteilung durch den Landkreis Calw aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Calw, an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Diese Mitteilung erfolgt durch eine entsprechende Veröffentlichung auf <https://www.kreis-calw.de/>.

### **Sofortige Vollziehung**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweise**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Es bleibt dem Landkreis Calw unbenommen die Anordnung zu verlängern, weiter zu verschärfen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit es die Entwicklung der Infektionslage erfordert.

Weitere bestehende Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Calw mit dem Ziel der Eindämmung von Übertragungen des Coronavirus (Sars-CoV-2) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

## **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung des Landkreises Calw in der Fassung vom 11. Februar 2021 zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie wird im Internet auf der Homepage des Landkreises Calw unter <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Wie in der Verfügung bestimmt, gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landratsamtes Calw vorgegebenen Form entsprechend nachgeholt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Calw erhoben werden.

Calw, den 11.02.2021



Helmut Riegger  
Landrat